# **Einsprache-Möglichkeit:** *Auf das Vorsorgeprinzip bestehen*

**Dieses Dokument enthält Textausschnitte, die für Einsprachen gegen Mobilfunk-Ausbauten verwendet werden können. Bitte beachten Sie die gelb markierten Stellen. Diese sollten auf Ihre Sachlage angepasst oder im Zweifelsfall entfernt werden. Die einzelnen Textblöcke stammen aus verschiedenen Einsprachen und enthalten evtl. Verdoppelungen. Bei einer Weiterverwendung muss die Zusammensetzung der einzelnen Textbausteine überprüft werden.** *Die nachfolgende Einsprache-Möglichkeit wurde vornehmlich für Antennenstandorte in der Schweiz entwickelt. Diese können aber leicht auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Länder angewendet werden. Die Prinzipien sind allerorts die gleichen.*

***Da sich die politische Lage aufgrund neuer Gerichtsurteile etc. ständig ändert, sind gewisse Textpassagen evtl. bereits nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Wir empfehlen, folgende weiterführenden Links zu sichten:***

[www.diagnose-funk.org](http://www.diagnose-funk.org)

*www.schutz-vor-strahlung.ch*

Bei vorliegendem Baugesuch handelt es sich um eine geplante 5G-Antenne. Diese Antenne soll mit neuen Frequenzbändern betrieben werden (700-900 MHz, 1‘800–2‘100MHz und 3‘600 MHz). Für die zwei niedrigeren Frequenzen kommen konventionelle Antennen, für das Frequenzband 3‘600 MHz kommen adaptive Antennen zum Einsatz. Die adaptiven Antennen können sowohl in Form einer „Blase“ in die Breite strahlen, als auch die Strahlung in einer schmalen Keule gebündelt abgeben. Innerhalb dieser Keule ist die Strahlenbelastung sehr viel höher wie wenn die Antenne breit strahlt. In der Publikation hätte „5G“ oder zumindest „Antennen mit Beamforming-Technologie“ erwähnt werden müssen.

Anstösser im Einsprache berechtigten Radius einer Mobilfunkanlage können sich heute mit den Baugesuchunterlagen und anhand der geltenden Gesetzgebung kein Bild darüber machen, wie die adaptiven Antennen künftig beurteilt werden sollten. Es fehlt somit der entsprechende Rechtsschutz des einzelnen Betroffenen. Insbesondere wie die Variabilität berücksichtigt werden wird, ist nicht bekannt. Dies stellt **eine klare Verletzung des Vorsorgeprinzips** dar (USG Art 11).

Gemäss USG Art. 11.2 ist eine Begrenzung der Emissionen angewiesen, soweit dies möglich ist. Der parallele Betrieb von Sendeanlagen der Swisscom und Sunrise in Ort stellt ein Widerspruch zu USG Art. 11.2 dar. Weiter gilt zu prüfen, inwiefern die Inbetriebnahme einer 5G-Antenne auf der Liegenschaft XY für den Grundversorgungsauftrag der Gemeinde notwendig ist.